



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Stand und Entwicklung der kommunalen Bürgerbeteiligung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkungen des Fragestellers: Für die Beantwortung wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

Vorbemerkungen des Innenministeriums:

Das Innenministerium erfasst seit der 1996 ff. durchgeführten Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik keinerlei statistische Angaben zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Darüber hinaus sind durch eine entsprechende Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung im Jahr 1998 weder die Gemeinden noch die Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet, über durchgeführte Bürgerentscheide, zugelassene Bürgerbegehren und anhängige Gerichtsverfahren zu berichten. Auch nach Auswertung der hier vorhandenen Unterlagen ist eine umfassende Beantwortung der Kleinen Anfrage daher nicht möglich. Sie erstreckt sich - bis auf Frage 8 - ausschließlich auf Bürgerbegehren/Bürgerentscheide, für die das Innenministerium nach § 121 Abs. 2 GO zuständig ist. Die in der Antwort zu Frage 8 genannten Verfahren fallen in den Zuständigkeitsbereich der unteren Kommunalaufsichtsbehörden und beziehen sich lediglich auf Beschlussfassungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Anmeldung von Eignungsflächen für Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne in den Jahren 2009 und 2010.

1. Wie viele Bürgerbegehren wurden der Kommunalaufsicht in den letzten zehn Jahren jeweils pro Kalenderjahr zur Genehmigung vorgelegt?

Antwort:

Das Innenministerium hatte im nachgefragten Zeitraum über insgesamt 22 Bürgerbegehren zu entscheiden.

Jahr	2001	2002	2003)	2004	2005	2006)	2007	2008	2009)	2010	2011
Anzahl	1	3	2	6	2	1	3	1	1	1	1

*) Anmerkung 2003:

Bei einem der zwei Bürgerbegehren wurde weder eine Zulässigkeitsentscheidung erforderlich noch ein Bürgerentscheid durchgeführt, da die Stadtvertretung zwischenzeitlich einen Beschluss im Sinne des Bürgerbegehrens gefasst hatte.

**) Anmerkung 2006:

Die Zulässigkeitsentscheidung für dieses Bürgerbegehren wurde ausgesetzt, da einerseits der fragliche Beschluss von der Stadtverordnetenversammlung wieder aufgehoben wurde und zudem der Beschluss gefasst wurde, einen Bürgerentscheid nach § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO durchzuführen.

***) Anmerkung 2009:

Gegen die Entscheidung über die Nicht-Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde zunächst Klage erhoben. Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, selbst einen Bürgerentscheid nach § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO durchzuführen, hatte sich diese erledigt.

2. Wie viele Bürgerbegehren waren hiervon zulässig, wie viele unzulässig (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Acht Bürgerbegehren waren zulässig, zwölf Bürgerbegehren dagegen unzulässig. Sie verteilten sich auf den zurückliegenden Zeitraum wie nachstehend dargestellt. Hinsichtlich der verbleibenden zwei Bürgerbegehren aus 2003 und 2006 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Zulässig	1	2	---	4	---	---	---	---	---	1	---
Unzulässig	---	1	1	2	2	---	3	1	1	---	1

3. Wie oft wurde nach positiver Entscheidung über die Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchgeführt, wie oft war dieser wegen einer Annahme entbehrlich oder unterblieb aus anderen Gründen (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Durchgeführt wurden sechs Bürgerentscheide (2001, 2002 sowie 2010 jeweils ein Bürgerentscheid; 2004 drei Bürgerentscheide). Bei den weiteren zwei zulässigen Bürgerbegehren (2002 und 2004) wurde kein Bürgerentscheid mehr durchgeführt, da die jeweiligen Gemeindevertretungen einen Beschluss im Sinne des Bürger-

begehrens gefasst hatten.

4. Wie viele bürgerinitiierte Bürgerentscheide waren nach dem Standpunkt der Antragsteller (§ 16g Abs. 6 GO) erfolgreich, wie viele erfolglos und wie viele scheiterten in den letzteren Fällen am Quorum (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Zwei Bürgerentscheide kamen jeweils zustande und waren somit erfolgreich (2001 und 2010). Vier Bürgerentscheide blieben erfolglos, da sie am Quorum scheiterten (2002 und 2004).

5. Wie viele bürgerinitiierte Bürgerentscheide waren nach dem Standpunkt der Antragsteller auf Ablehnung, Verhinderung oder Nichtdurchführung eines konkreten Projekts oder Vorhabens gerichtet, wie viele auf Befürwortung, Durchführung oder Herbeiführung (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Bei sämtlichen Verfahren (siehe Frage 1) handelte es sich um sogenannte kassatorische Bürgerbegehren. Diese zielten darauf ab, bestimmte Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen zur Änderung einer bestehenden Sach- oder Beschlusslage rückgängig zu machen.

6. Wie viele Bürgerentscheide wurden in den letzten zehn Jahren durch Beschluss einer Gemeindevertretung initiiert (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Drei, davon einer in 2003. Zu den zwei weiteren Bürgerentscheiden vgl. Anmerkungen 2006 und 2009 der Antwort zu Frage 1.

7. Wie viele gemeindevertretungsinitiierte Bürgerentscheide waren nach dem Standpunkt der Gemeindevertretung / der Ausschüsse erfolgreich, wie viele erfolglos und wie viele scheiterten am Quorum (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Alle drei waren erfolgreich.

8. Wie verläuft in den letzten zehn Jahren der Anteil von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Bereich der „erneuerbaren Energien“ (Biogasanlagen, Windenergie, Stromtrassen, Solaranlagen, etc.)? Sind daneben weitere inhaltliche Schwerpunkte oder Tendenzen erkennbar?

Antwort:

In den Vorbemerkungen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erkenntnisse lediglich für die Jahre 2009 und 2010 vorliegen und nur soweit Beschlussfassungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Anmeldung von Eignungsflächen für Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne betroffen waren.

Zu dieser Thematik wurden in dem genannten Zeitraum insgesamt 34 Bürgerbegehren/Bürgerentscheide durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Abstimmungen sollten in neun Gemeinden (weitere) Windenergie-Eignungsflächen angemeldet und dagegen in 21 Gemeinden keine (weiteren) Flächen im Rahmen der Teilfortschreibung angemeldet werden. In drei Gemeinden konnte ein Bürgerentscheid aufgrund entsprechender Beschlussfassung der Gemeindevertretung vermieden werden; in einer Gemeinde wurde vor Durchführung eines Bürgerbegehrens ein kommunalpolitischer Kompromiss gefunden. In einem Fall wurde das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen.

Hinsichtlich anderer Bürgerbegehren im Bereich der „erneuerbaren Energien“ oder weiterer inhaltlicher Schwerpunkte oder Tendenzen sind keine Aussagen möglich.

9. Wie oft waren in den letzten zehn Jahren Bürgerbegehren und -entscheide Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen (jeweils pro Kalenderjahr)?

Antwort:

Insgesamt zehnmal (2002, 2004 sowie 2005 jeweils zweimal; 2003, 2007, 2008 sowie 2009 jeweils einmal). Keine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung in 2001, 2006 sowie seit 2010 bis heute.

10. In welchen zehn Kommunen des Landes wurden in den letzten zehn Jahren die meisten Bürgerbehren beantragt und Bürgerentscheide durchgeführt?

Antwort:

In jeder nachfolgend aufgeführten Stadt wurde im angegebenen Jahr jeweils ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) gestellt. In fünf Fällen kam es anschließend zu einem Bürgerentscheid (siehe *). Verfahren, in denen die Gemeindevertretung nach dem Bürgerbegehren selbst den Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids gefasst hatte (siehe ** und vgl. Antworten zu Frage 1 und 3).

Drei Bürgerbegehren:

Bad Oldesloe (2005, 2006**, 2011)

Neumünster (2003, 2004, 2005)

Hansestadt Lübeck (2007, 2008, 2010*)

Zwei Bürgerbegehren:

Ahrensburg (2004, 2009**)

Pinneberg (2004*, 2007)

Reinbek (2002, 2004/05*)

Ein Bürgerbegehren:

Eckernförde (2002*)

Flensburg (2002)

Geesthacht (2004*)
Norderstedt (2003)
Schleswig (2007)

Darüber hinaus gab es bisher zwei Kreis-Bürgerbegehren, von denen eines zum Kreis-Bürgerentscheid führte (Nordfriesland 2002).